

Teilungsordnung
der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland)
für die
interne und externe Teilung von Anrechten
aufgrund des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich

Fassung vom 01.06.2026

Versicherer:

Zurich Life Legacy
Versicherung AG (Deutschland)
Deutzer Allee 1
50679 Köln

1. Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für **private Rentenversicherungen natürlicher Personen** sowie für **Kapitallebens- und Rentenversicherungen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zurich Life Legacy Versicherung AG (ZLL)**, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen.

a) Zu den vom Versorgungsausgleich betroffenen privaten Versicherungen gehören:

- aufgeschobene klassische Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
- aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
- sofort beginnende Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
- steuerlich geförderte und zertifizierte Rentenversicherungen
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen

b) Zu den vom Versorgungsausgleich betroffenen Versicherungen der betrieblichen Altersversorgung gehören:

- Betriebliche klassische oder fondsgebundene Rentenversicherungen in Form der Direktversicherung
- Betriebliche klassische oder fondsgebundene Kapitallebensversicherungen in Form der Direktversicherung
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
- Betriebliche Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

c) Nicht zu den vom Versorgungsausgleich betroffenen Versicherungen gehören:

- private kapitalbildende klassische oder fondsgebundene Lebensversicherungen
- private Risikolebensversicherungen
- private Rentenversicherungen mit einem Rentenbeginnalter vor Vollendung des 60. Lebensjahres
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt wurde oder vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren noch ausgeübt wird
- private Rentenversicherungen, zu denen bereits eine wirksame Kündigung ausgesprochen wurde oder vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren noch ausgesprochen wird
- private Rentenversicherungen, bei welchen ein unwiderrufliches Erlebensfallbezugsrecht für eine andere Person als den am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Versicherungsnehmer besteht
- private Versicherungen mit Rentenzahlungen wegen Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verlust von Grundfähigkeiten (selbständig oder als Zusatzversicherung)

- private Pflegerenten-Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung)
- private Unfalltodversicherungen mit Rentenzahlungen (selbständig oder als Zusatzversicherung)
- Rückdeckungsversicherungen eines Arbeitgebers zur Absicherung einer Pensionszusage für einen (versicherten) Arbeitnehmer
- Anrechte aus Direktversicherungen, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- Anrechte aus Direktversicherungen, zu denen bereits eine wirksame Kündigung ausgesprochen wurde oder vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren noch ausgesprochen wird

2. Regelungssystematik

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für verschiedene Anwendungsbereiche vor.

a) Dem **Anwendungsbereich A** sind folgende Versicherungen zugeordnet:

- Lebens- und Rentenversicherungen mit ausschließlich klassischer Kapitalanlage (mit rechnungsmäßiger Verzinsung)
- Lebens- und Rentenversicherungen mit klassischer Kapitalanlage (mit rechnungsmäßiger Verzinsung) verbunden mit der Anlage der Überschussanteile in Fonds

b) Dem **Anwendungsbereich B** sind folgende Versicherungen zugeordnet:

- Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Bei Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Anwendungsbereich B ist zu beachten, dass diese Anrechte in Abhängigkeit von den Entwicklungen am Kapitalmarkt Wertschwankungen unterliegen. Der Entwicklung des Deckungskapitals liegt **keine rechnungsmäßige Verzinsung** zugrunde, sondern maßgeblich ist die Wertentwicklung der Fondsanteile.

3. Interne Teilung

Bei einer internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG wird auf Grundlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des privaten Vertrages der ausgleichspflichtigen Person bzw. zulasten ihres betrieblichen Anrechts bei ZLL ein neuer Vertrag begründet.

Eine erfolgte Sicherungsabtretung, Verpfändung oder Pfändung von Rechten und Ansprüchen der Versicherung hindert die interne Teilung grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für den Fall eines vereinbarten Verwertungsausschlusses zur Erlangung von Pfändungsschutz nach § 851c ZPO.

In Fällen, in denen der Ausgleichswert die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze unterschreitet, beantragt ZLL grundsätzlich die externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG (zur externen Teilung siehe Ziffer 6).

a) **Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom zuständigen Gericht mitgeteilten Daten ermittelt ZLL bei privaten Rentenversicherungen gemäß § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug bzw. gemäß § 45 VersAusglG den Kapitalwert der Lebens- oder Rentenversicherung der betrieblichen Altersversorgung jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital zu Beginn der Ehezeit wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, wird der Wert des Anrechts bezogen auf diesen Zeitpunkt mit Null angesetzt.

Der Differenzbetrag ergibt den Wert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ehezeitanteil negativ, erfolgt keine Teilung.

b) **Kosten bei interner Teilung**

Bei der internen Teilung entstehen Kosten in Höhe von **2% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro, höchstens 500 Euro.**

c) **Ausgleichswert bei interner Teilung**

Der Ausgleichswert bei interner Teilung beläuft sich regelmäßig auf die Hälfte des ermittelten (positiven) Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende abzüglich der Hälfte der in Ziffer 3 b) erwähnten Teilungskosten (**50 % Ehezeitanteil – 50 % Teilungskosten = Ausgleichswert bei interner Teilung**). Bruchteile eines Cents bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits laufende Rentenleistungen aus dem in Rede stehenden Anrecht oder findet der Übergang in die Rentenleistungsphase während des Versorgungsausgleichsverfahrens statt, so wird ZLL das zuständige Gericht hierüber informieren, damit es die damit verbundene Kapitalwert- bzw. Deckungskapitalminderung für den Zeitraum vom Ehezeitende bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung bzw. vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft bei ZLL ermittelt und den Ausgleichswert unter entsprechendem Ansatz von 50 % der gemäß Ziffer 3 b) von ZLL vorgesehenen Teilungskosten bestimmen kann.

d) **Zu übertragender Betrag bei interner Teilung**(1) **Anwendungsbereich A**

Der vom zuständigen Gericht mit rechtskräftigem Beschluss festgelegte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe als Kapitalbetrag **zuzüglich einer ab Ehezeitende gewährten Verzinsung in Höhe des für den Vertrag bzw. Anrecht der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses** zum Umsetzungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich für die Errichtung des Anrechts der

ausgleichsberechtigten Person verwendet, unabhängig davon, ob das Gericht die Verzinsung im Beschlusstenor verfügt hat oder nicht. Durch die Verzinsung wird die **nachehezeitliche Entwicklung** des zu teilenden Anrechts mit klassischer Kapitalanlage berücksichtigt.

(2) **Anwendungsbereich B**

ZLL nimmt keine Teilung von Fondsanteilen vor. Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nicht vorgesehen. Die Bezugsgröße für den Ehezeitanteil (und damit den Ausgleichswert) ergibt sich aus Ziffer 3 a).

Betreffend die **nachehezeitliche Entwicklung** des zu teilenden fondsgebundenen Anrechts wird ZLL dem zuständigen Gericht **auf Anfrage** die weitere Wertentwicklung rechtzeitig vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung mitteilen, damit das Gericht diese Wertentwicklung bei der Bestimmung des Ausgleichswerts - unter entsprechendem Ansatz von hälftigen Teilungskosten entsprechend Ziffer 3 b) - berücksichtigen kann.

Dabei gilt, dass der Entwicklung des Werts eines Anrechts aus dem Anwendungsbereich B **keine rechnungsmäßige Verzinsung** zugrunde liegt, sondern die Wertentwicklung der Fondsanteile maßgeblich ist.

Der vom zuständigen Gericht mit rechtskräftigem Beschluss festgelegte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe als Kapitalbetrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich für die Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

4. **Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung**a) **Zu teilende private Versicherung**

Mit dem vom Gericht festgelegten Kapitalbetrag (im Anwendungsbereich A zuzüglich des errechneten Zinsbetrages) wird für die ausgleichsberechtigte Person eine Versicherung in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf ihr Leben eingerichtet.

Darüber hinaus werden von ZLL die für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen maßgeblichen Bezugsgrößen (z.B. Anteilsziffern) noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile - bezogen auf die Ehezeit - bestimmt und dem Versicherungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person hälftig zugeschrieben.

Für den Versicherungsvertrag gelten folgende Konditionen:

- (1) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt. Soweit die Rechnungsgrundlagen des neu begründeten Anrechts mangels verfügbaren Tarifs nicht den Rechnungsgrundlagen des zu teilenden

Anrechts entsprechen, wird ein Ausgleich durch eine versicherungsmathematisch berechnete Deckungskapitalzuzahlung in das neue Anrecht geschaffen.

- (2) Soweit in einer privaten Rentenversicherung der ausgleichspflichtigen Person Zusatzversicherungen zu Absicherung bestimmter Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit) eingeschlossen sind, so unterliegen diese nicht der Teilung (Ziffer 1 c). Ein ggf. erforderlicher Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person erfolgt durch die Verwendung des aus dem zu teilenden Anrecht zu übertragenden Kapital für die Altersversorgung. Die für die Gewährung eines entsprechenden zusätzlichen Risikoschutzes davon nicht in Verwendung zu bringenden Mittel führen damit zu einer höheren Altersrente.
- (3) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- (4) Der Beginn der Rentenzahlung wird so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichspflichtige Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- (5) Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Kapitalwahlrecht eingeräumt, soweit dies beim Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls vereinbart ist, und auch wenn die ausgleichsberechtigte Person das Rentenbeginnalter bereits erreicht oder überschritten hat. Sie hat dann das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Information über das Wahlrecht eine Kapitalzahlung anstelle der Rentenzahlung zu verlangen.
- (6) Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer des neu eingerichteten Anrechts.
- (7) Bei Verträgen mit einer gesetzlichen Beitragsgarantie wird diese in Höhe des zu übertragenden Betrags gemäß Ziffer 3 d) gewährt.

b) **Zu teilende Versicherung der betrieblichen Altersversorgung**

Mit dem vom Gericht festgelegten Kapitalbetrag (im Anwendungsbereich A zuzüglich des errechneten Zinsbetrages) wird für die ausgleichsberechtigte Person **im Fall der Teilung einer betrieblichen Rentenversicherung** eine Versicherung in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf ihr Leben eingerichtet.

Im Fall der Teilung einer betrieblichen Kapitallebensversicherung wird eine beitragsfreie Kapitallebensversicherung auf das

Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Darüber hinaus werden von ZLL die für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen maßgeblichen Bezugsgrößen (z.B. Anteilsziffern) noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile - bezogen auf die Ehezeit - bestimmt und dem Versicherungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person hälftig zugeschrieben.

Für den Versicherungsvertrag gelten folgende Konditionen:

- (1) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt. Soweit die Rechnungsgrundlagen des neu begründeten Anrechts mangels verfügbaren Tarifs nicht den Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Anrechts entsprechen, wird ein Ausgleich durch eine versicherungsmathematisch berechnete Deckungskapitalzuzahlung in das neue Anrecht geschaffen.
- (2) Soweit in einer betrieblichen Kapitallebens- oder Rentenversicherung der ausgleichspflichtigen Person Zusatzversicherungen zu Absicherung bestimmter Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit) eingeschlossen sind, die auszugleichen sind (Ziffer 1 b), so erfolgt der Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswerts (Ziffer 3 c). Die alternativ bei Aufrechterhaltung des entsprechenden zusätzlichen Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person (Rente oder Kapital).
- (3) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- (4) Im Fall der Einrichtung einer **Rentenversicherung** wird der Beginn der Rentenzahlung so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichspflichtige Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- (5) Bei einer Rentenversicherung wird der ausgleichsberechtigten Person ein Kapitalwahlrecht eingeräumt, soweit dies beim Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls vereinbart ist, und auch wenn die ausgleichsberechtigte Person das Rentenbeginnalter bereits erreicht oder überschritten hat. Sie hat dann das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Information über das Wahlrecht eine Kapitalzahlung anstelle der Rentenzahlung zu verlangen.

- (6) Im Fall der Einrichtung einer **Lebensversicherung** wird als Ablauftermin für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- (7) Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer des neu eingerichteten Anrechts.

5. Auswirkung auf das Anrecht des Ausgleichspflichtigen

Das Deckungskapital des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den vom Gericht festgelegten Kapitalbetrag (im Anwendungsbereich A zuzüglich des errechneten Zinsbetrages) gekürzt (Entnahmebetrag).

Des Weiteren verringert sich das Deckungskapital des Anrechts um den hälftigen Anteil der Teilungskosten. Entsprechend anteilig (Anteil von 50 %) werden ferner die von ZLL für den Vertrag des Ausgleichsverpflichteten bestimmten Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile in Abzug gebracht.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung verringern sich entsprechend. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt.

Bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen reduzieren sich die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG zu gewährenden Garantien in dem Verhältnis, in dem der Entnahmebetrag (zzgl. hälftiger Teilungskosten) zum Rückkaufswert unmittelbar vor der Entnahme steht.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

6. Externe Teilung

Im Fall einer externen Teilung gemäß § 14 VersAusglG begründet das zuständige Gericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten eines bei ZLL bestehenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger.

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom zuständigen Gericht mitgeteilten Daten ermittelt ZLL bei privaten Rentenversicherungen gemäß § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug bzw. bei der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 45 VersAusglG den Kapitalwert der Lebens- oder Rentenversicherung jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist bei privaten Rentenversicherungen kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital zu Beginn der Ehezeit wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, wird der Wert mit Null angesetzt.

Der Differenzbetrag ergibt den Wert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ehezeitanteil negativ, erfolgt keine Teilung.

b) Ausgleichswert bei externer Teilung

Der Ausgleichswert beläuft sich regelmäßig auf die Hälfte des ermittelten (positiven) Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Bruchteile eines Cents bleiben hierbei unberücksichtigt.

Teilungskosten werden nicht angesetzt.

Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits laufende Rentenleistungen aus dem in Rede stehenden Anrecht oder findet der Übergang in die Rentenleistungsphase während des Versorgungsausgleichsverfahrens statt, so wird ZLL das zuständige Gericht hierüber informieren, damit es die damit verbundene Kapitalwert- bzw. Deckungskapitalminderung für den Zeitraum vom Ehezeitende bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung bzw. vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft bei ZLL ermittelt und den Ausgleichswert entsprechend bestimmen kann.

c) Auszahlender Betrag bei externer Teilung

Anwendungsbereich A

Der vom zuständigen Gericht festgelegte Ausgleichswert wird entsprechend dem rechtskräftigen Beschluss als Kapitalbetrag (ggf. zusätzlich einer entsprechend angeordneten Verzinsung) an den vom Gericht bestimmten anderen Versorgungsträger ausgezahlt.

Darüber hinaus werden von ZLL die für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen maßgeblichen Bezugsgrößen (z.B. Anteilswerte) noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile - bezogen auf die Ehezeit - bestimmt und die zum Zeitpunkt der Rechtskraft diesen Bezugsgrößen entsprechenden Euro-Beträge hälftig ausgezahlt.

Anwendungsbereich B

ZLL nimmt keine Teilung von Fondsanteilen vor. Auch im Rahmen einer externen Teilung ist daher keine Übertragung von Fondsanteilen vorgesehen.

Betreffend die **nachehezeitliche Entwicklung** des zu teilenden fondsgebundenen Anrechts wird ZLL dem zuständigen Gericht **auf Anfrage** die weitere Wertentwicklung rechtzeitig vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung mitteilen, damit das Gericht diese Wertentwicklung bei der Bestimmung des Ausgleichswerts berücksichtigen kann.

Dabei gilt, dass der Entwicklung des Deckungskapitals des Anrechts **keine rechnungsmäßige Verzinsung** zugrunde liegt, sondern die Wertentwicklung der Fondsanteile maßgeblich ist.

Der vom zuständigen Gericht mit rechtskräftigem Beschluss festgelegte Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag an den vom Gericht bestimmten anderen Versorgungsträger ausgezahlt.

Darüber hinaus werden von ZLL die für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen maßgeblichen Bezugsgrößen (z.B. Anteilsziffern) noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile - bezogen auf die Ehezeit - bestimmt und die zum Zeitpunkt der Rechtskraft diesen Bezugsgrößen entsprechenden Euro-Beträge hälftig ausgezahlt.

d) **Auswirkung auf das Anrecht des Ausgleichspflichtigen**

Das Deckungskapital des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den vom Gericht festgelegten Kapitalbetrag gekürzt (Entnahmebetrag). **Teilungskosten werden nicht angesetzt.**

Ferner werden die von ZLL für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen - bezogen auf die Ehezeit - bestimmten Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile entsprechend hälftig in Abzug gebracht.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person verringern sich entsprechend. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt.

Bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen reduzieren sich die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG zu gewährenden Garantien in dem Verhältnis, in dem der Entnahmebetrag zum Rückkaufswert unmittelbar vor der Entnahme steht.

Der Versicherungsschutz des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung als lückenhaft oder ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der lückenhaften, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung und der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.